

Geschäftsordnung des Vorstandes der Kolonie Sonnenbad e.V.

§ 1 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Kolonie Sonnenbad nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat fest definierte Aufgabengebiete, die wie folgt definiert sind:

1. Vorsitzender

- (1) Repräsentation des Vereins nach außen, insbesondere beim Bezirksverband
- (2) Verantwortlich für organisatorische Angelegenheiten des Vereines
- (3) Abhalten von Vorstandssitzungen
- (4) Wünsche und Anregungen der Mitglieder entgegennehmen
- (5) Organisation der Vereinsaktivitäten
- (6) Überwachung der Vereinseinrichtungen
- (7) Abhalten der Mitgliederversammlung
- (8) Führen der Mitgliederliste

2. Vorsitzender

- (1) Unterstützung und Vertretung des 1. Vorsitzenden

Schatzmeister

- (1) Führung der Konten einschließlich Kontrolle der Überweisungen und Eingänge
- (2) Erledigung von finanziellen Angelegenheiten
- (3) Einzug der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- (4) Regelung der Vereinsverbindlichkeiten gegenüber den entsprechenden Verbänden, Versicherungen usw.
- (5) Erstellung eines Kassenberichts für die Mitgliederversammlung
- (6) Veranlassung und Ermöglichung der Kassenprüfung

Schriftführer

- (1) Verantwortung für den Schriftverkehr des Vereins zu Verbänden, Einladungen zu Sitzungen, sonstigen Veranstaltungen
- (2) Protokollführung bei Sitzungen
- (3) Versand von Mitgliederinformationen
- (4) Kontakt zur Verbandszeitung

Gartenfachberatung

- (1) Beratung der Gartenfreunde, sowie des Vorstandes, zu Fragen der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, Pflanzenschutz, Bodenpflege, Kompostierung, Düngung, Obstbaumschnitt, Fruchtfolge, Aussaaten, Sorten- und Standortwahl bei Obst- und Beerengehölzen, Umweltschutz und Ökologie, Nützlingsförderung, sowie über meldepflichtige Krankheiten.
- (2) Anlässlich der Mitgliederversammlungen mit einem Referat auf aktuelle Probleme hinweisen, Tipps und Anregungen an die Gartenfreunde zu vermitteln.
- (3) Einmal im Jahr eine Gartenbegehung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durchzuführen, um vor Ort Probleme anzusprechen und zu klären (z.B. Baumschutzverordnung).
- (4) Der 1. Gartenfachberater wird im Verhinderungsfall von einem anderen Gartenfachberater vertreten.

§ 2 Koloniewarte

Der Vorstand kann folgende Warte einsetzen.

Stromwart

- (1) Überwachung der Stromanlagen der Kolonie
- (2) Ansprechpartner für die Mitglieder bezüglich Stromversorgung
- (3) Veranlassen von Wartungsarbeiten und ggfs. von Reparaturen nach Rücksprache mit dem Vorstand
- (4) Bearbeiten von Stromneuanschlüssen

Wasserwart

- (1) Überwachen der Anlagen zur Wasserversorgung und der Wasserleitungen
- (2) Anstellen des Wassers im Frühjahr
- (3) Abstellen des Wassers im Herbst
- (4) Ansprechpartner für die Mitglieder bezüglich Wasserversorgung
- (5) Veranlassen von Wartungsarbeiten und ggfs. von Reparaturen nach Rücksprache mit dem Vorstand
- (6) Durchführen der Zählerablesungen

Gerätewart

- (1) Zuständig für alle Werkzeuge, Gartengeräte und Hilfsmittel des Vereins
- (2) Ausgabe und Rücknahme der Geräte.
- (3) Einnahme der Leihgebühren und Abführen an den Schatzmeister.
- (4) Veranlassen von Wartungsarbeiten und ggfs. von Reparaturen nach Rücksprache mit dem Vorstand

§ 3 Beiträge und Aufnahmegebühren

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt im Jahr €90,-.
- (2) Zusätzlich werden durch den Verein die Pacht, Müll- und Wassergebühren eingezogen.
- (3) Die Rechnung wird am Anfang jeden Jahres per Post zugestellt.
- (4) Die Zahlung ist Anfang des Geschäftsjahres zu entrichten, spätestens bis zum 15.3. des laufenden Geschäftsjahres.
- (5) Die Einzahlung soll unbar erfolgen.
- (6) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt €50,-.
- (7) Sollte die Rechnung nicht fristgerecht bezahlt werden, so hat der Vorstand eine Mahnung zu verschicken. Wenn innerhalb von 14 Tagen keine Zahlung erfolgt, wird der Vorgang hinsichtlich der Pachtzahlung an den Bezirksverband weitergegeben und dieser gegebenenfalls ermächtigt, auch die Forderungen des Vereins geltend zu machen und durchzusetzen.
- (8) Sollte der Weg vor der Parzelle nicht gemäß §8.4 des Pachtvertrages in Ordnung gehalten werden, verschickt der Vorstand eine Mahnung an den Pächter. Sollte der Weg nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen in Ordnung gebracht worden sein, beauftragt der Vorstand die Reinigung des Weges. Sollte eine gegenwärtige Gefährdung für Nutzer des Weges vorliegen, kann die Gefahr ohne vorherige Mahnung sofort beseitigt werden. Dem Pächter wird dafür eine Gebühr von €40,- berechnet.
- (9) Sollten die Beiträge bis zum auf der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum nicht bezahlt sein, wird eine Mahngebühr fällig. Die Mahngebühr beträgt €10,00. Außerdem ruhen sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Leistungen bis zum endgültigen Zahlungseingang.

§ 4 Gelder des Vereins

- (1) Mit den Geldern des Vereins ist verantwortungsvoll umzugehen.
- (2) Die Ausgabehöhe pro Maßnahme ist gestaffelt, und zwar
 - bis €250 der 1. Vorsitzende allein,
 - bis €500 der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam,
 - bis €5000 der geschäftsführender Vorstand gemeinsam und
 - ab €5001 die Mitgliederversammlung.
- (3) Für Ausgaben über €3000 sind mindestens drei Kostenvoranschläge einzuholen.
- (4) Ausgaben für Notfälle sind durch den Vorstand in jeder Höhe zulässig. Diese Ausgaben sind schriftlich zu begründen und auf der nächsten Mitgliederversammlung darzulegen.
- (5) Überschüsse eines Geschäftsjahres sind in Form einer Rückstellung auf das nächste Geschäftsjahr vorzutragen.

§ 5 Arbeitseinsätze

- (1) Jeder Pächter ist gemäß Pachtvertrag zur Erbringung von Gemeinschaftsarbeit verpflichtet. Für die Kolonie sind im Jahr vier Stunden zu erbringen. Jede nicht abgeleistete Stunde wird mit €25 Ausgleichszahlung auf der nächsten Pachtrechnung berechnet.
- (2) Bei Pächtern, die älter als 70 Jahre sind oder eine Schwerbehinderung von über 80% nachweisen, wird gemäß der Satzung keine Ausgleichszahlung berechnet.
- (3) Für Pächter die nach Beauftragung durch den Vorstand mehr als vier Gemeinschaftsstunden für die Kolonie ableisten, wird die Jahresrechnung um 8€ pro erbrachter Mehrleistungsstunde verringert.

§ 6 Verleih von Gartengeräten

- (1) Der Vorstand kann Gartengeräte für den Verleih an Kolonisten beschaffen.
- (2) Sachwerte, die vom Verein angeschafft werden, bleiben Eigentum des Vereins. Sie werden lediglich zur Nutzung durch Kolonisten überlassen; es ist jeweils eine Benutzerliste zu führen.
- (3) Die Überwachung einer pfleglichen Nutzung ist Aufgabe des Gerätewartes.
- (4) Kosten für Reparaturen und ggf. Ersatzteile werden vom Verein übernommen, es sei denn, es kann für Beschädigungen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

§ 7 Vorstandssitzungen

- (1) Im Rahmen seiner Arbeit hält der Vorstand Sitzungen ab, die durch den 1. Vorsitzenden in einer angemessenen Frist einzuberufen sind.
- (2) Stehen wichtige bzw. weitreichende Entscheidungen an, ist dies mit der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Innerhalb des Vorstands werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Zu Vorstandssitzungen können weitere Personen eingeladen werden, sie haben aber keine Stimme.

§ 8 Sitzungen des erweiterten Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes es begehren, eine Sitzung des erweiterten Vorstandes, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise, ein.
- (2) Es gilt der § 7 entsprechend.

§ 9 Sprechstunde

- (1) Der Vorstand hält während der Gartensaison einmal im Monat eine Sprechstunde ab.
- (2) Sie ist rechtzeitig in den Aushängen bekannt zu geben.

§ 10 Aufwandsentschädigung

- (1) Für die Übernahme von Vereinsämtern wird eine jährliche Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Für die Vorstände beträgt sie pauschal
 1. Vorsitzender: €600
 2. Vorsitzender: €300
 1. Schatzmeister: €600
 1. Schriftführer: €300
 1. Gartenfachberater: €150.
- (3) Für die Warte beträgt sie pro Parzelle
 - Stromwart: €0,40
 - Wasserwart: €0,50
 - Gerätewart: €1,00
- (4) Der Betrag wird im Dezember für das laufende Jahr rückwirkend gezahlt. Sind für dieselbe Tätigkeit mehrere anspruchsberechtigt, wird der Betrag zeitanteilig zwischen ihnen aufgeteilt.
- (5) Für Teilnehmer an Vorstandssitzungen, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, wird ein Sitzungsgeld von €10,- gezahlt.

§ 11 Stromnetz

- (1) Die Stromanlage ist Eigentum der Kolonie und wird von dieser verwaltet.
- (2) Die Gelder der Stromkasse werden in einem eigenen Konto verwaltet.
- (3) Reparaturen, Instandhaltung und Maßnahmen am Kabelnetz und den Sicherungskästen werden vom Vorstand beauftragt und über die Kasse der Stromnutzer abgerechnet.
- (4) Bei der Übernahme einer Parzelle mit Stromanschluss oder für den Anschluss einer Parzelle an das Stromnetz zahlt der neue Nutzer €1600,- in die Stromkasse ein. Bei Kündigung der Parzelle erhält der abgebende Pächter seine Einzahlung aus der Zahlung des Neunutzers zurück.
- (5) Die Einzahlung des Nutzers wird in jedem Jahr um 3% abgeschrieben.
- (6) Die Einzahlung des neuen Nutzers wird ab 2011 um jährlich 3% verringert.

§ 12 Wassernetz

- (1) Die Wasseranlage ist in der jeweils gültigen Wasserordnung des Bezirksverband der Kleingärtner Schöneberg-Friedenau geregelt. Die Kolonie ist gemäß der Wasserordnung Betreiber der Anlage.
- (2) Die Kolonie legt einen Wasserfond an, der in einem separaten Bankkonto verwaltet wird und für Neubauten dient.
- (3) Reparaturen, Instandhaltung und Maßnahmen am Wassernetz werden vom Vorstand beauftragt und über die Koloniekasse abgerechnet.
- (4) Für die Nichtanwesenheit beim Wasserzählerablesen oder der nicht fristgerechten Meldung des Zählerstandes wird eine Gebühr von €30,- erhoben.
- (5) Anschlüsse, die nicht dem Standard der Kolonie (z.B. Zählerbügel, Rückflussverhinderer, Naßläufer) entsprechen, werden durch die Kolonie gesperrt. Nach erfolgtem Umbau wird der Anschluss für eine Gebühr von €50,- durch die Kolonie wieder in Betrieb genommen.
- (6) Neue Pächter zahlen einmalig bei Gartenübergabe €150 in den Wasserfond.
- (7) Jedes Mitglied zahlt €20 Euro pro Jahr in den Wasserfond ein.

§13 Drohnenflüge

- (1) Drohnen und insbesondere solche mit technischen Möglichkeiten von Foto und Filmaufnahmen, sind in der Kolonie generell und innerhalb der Parzellen, oberhalb von der erlaubten Giebelhöhe, verboten.
- (2) Parzellennutzer sind nach einmaliger persönlicher Aufforderung im Wiederholungsfall mit einer Geldbuße von 40 Euro zu bestrafen.

§ 14 Gartenbegehung

- (1) Die Gartenbegehung wird an einem Samstag im Sommer in 2 Gruppen durchgeführt, dabei besteht eine Gruppe aus mindestens einem Gartenfachberater, sowie einem Vorstandsmitglied.
- (2) Begangen werden Parzellen von neuen Pächtern, sowie vom Vorstand ausgewählten Parzellen. Diese werden vier Wochen vor der Begehung vom

Vorstand eingeladen. Außerdem werden Parzellen begangen, wo sich die Pächter eine Begehung wünschen.

- (3) Pächter, die für die Begehung aufgefordert wurden und nicht erscheinen, werden mit einer Gebühr von €100 belegt, falls sie sich nicht schriftlich beim Vorstand zwecks Alternativtermin gemeldet haben.

§15 Einhaltung des Umweltschutzes und der Verkehrssicherung

- (1) Die Benutzung von Hand- und Motorrasenmähern, Kettensägen, Heckenscheren, Häckslern sowie anderen geräuschartigen Geräten ist ganzjährig montags bis samstags nur von 9.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit einer Gebühr von €50 pro Einsatz belegt.
- (2) Der Einsatz von Laubsaugern und Laubbläsern aller Art ist zur Wahrung des umweltgerechten Gärtnerns und aus Gründen des Lärmschutzes nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit einer Gebühr von €50 pro Einsatz belegt.
- (3) Motorroller, Motorräder und ähnliche Fahrzeuge dürfen nicht ins Koloniegelände gebracht werden und insbesondere auch nicht repariert werden. Zuwiderhandlungen werden mit einer Gebühr von €50 pro Verstoß belegt.
- (4) Der Aufbau von umfangreichen Beleuchtungen, die die ganze Nacht leuchten, ist aufgrund der damit verbundenen Lichtverschmutzung zu unterlassen. Übermäßige Installationen müssen auf Anweisung des Vorstandes entfernt werden. Sollte die Beleuchtung nicht nach einer Frist von vier Wochen entfernt werden, ist eine monatliche Gebühr von €50 zu zahlen.
- (5) Das Parken von Fahrrädern in den Wegen ist verboten. Falschparker haben eine Gebühr von €25 zu bezahlen. Vereinsmitglieder haften für Ihre Gäste.